

(2) Werden Werkzeuge, Vorrichtungen u. ä. zur Herstellung von Erzeugnissen oder zur Durchführung von Leistungen verwendet, so dürfen der Preiskalkulation, soweit Werkzeuge, Vorrichtungen u. ä. kalkulierbar sind, nur die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bzw. die anteiligen Kosten zugrunde gelegt werden. Der sich hiernach ergebende Teil der Aufwendungen, der den Abnehmern nicht berechnet wird, kann in den Ausgleich nach § 8 einbezogen werden.

§ 6

Neubauleistungen und Baureparaturarbeiten

Betriebe gemäß § 1, die Neubauleistungen und Baureparaturleistungen in Anspruch nehmen, erhalten — entsprechend einer für die Bauwirtschaft getroffenen gesonderten Regelung — diese Leistungen durch die bauausführenden Betriebe zu den 1966 geltenden Baupreisen berechnet.

§ 7

Transporttarife

(1) Sofern Betriebe gemäß § 1 auf Grund der für sie geltenden Preisbildungsbestimmungen berechtigt sind, Bezugskosten gegenüber ihren Abnehmern weiterzurechnen, dürfen zur Beibehaltung der von den Abnehmern bisher gezahlten Preise die Bezugskosten nur in der 1966 anteilig kalkulierten Höhe berechnet werden. Sofern Abnehmer zu neuen Preisen beliefert werden, dürfen auch die Bezugskosten in der sich aus den neuen Transporttarifen ergebenden Höhe anteilig kalkuliert werden.

(2) Entstehen aus der Anwendung der neuen Transporttarife Mehraufwendungen, werden diese nach § 8 ausgeglichen.

(3) Für Transportleistungen im Werkverkehr wird bei den im § 1 genannten Handwerksbetrieben die gemäß Preisanordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 — Änderung des Güter-Kraftverkehrs-Tarifs (GKT) — ab 1. Januar 1967 festgelegte Verbrauchsabgabe nicht erhoben.

§ 8

Ausgleich von

Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen

(1) Handwerksbetriebe, die Material zu den neuen Preisen (Stand 1. Januar 1967) beziehen und es entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen (Stand 31. Dezember 1966) an ihre Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten keine Auswirkungen auf die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks bzw. auf die Einkommen der privaten Handwerksbetriebe ein.

(2) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften bzw. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die Material zu den neuen Preisen beziehen und nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen an die Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen tritt keine Auswirkung auf den Gewinn dieser Betriebe ein.

(3) Handwerksbetriebe, die für ihre Erzeugnisse und Leistungen gegenüber Industrie und Gewerbe die neuen Preise der Industriepreisreform berechnen, erlösen mit diesen neuen Preisen ihrer Erzeugnisse auch die neuen Materialpreise. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten somit auch in diesen Fällen keine Auswirkungen auf die Gewinne bzw. die Einkommen dieser Betriebe ein.

(4) Andere Auswirkungen, die sich auf den Gewinn bzw. das Einkommen bei den Betrieben gemäß § 1 im Zusammenhang mit der 3. Etappe der Industriepreisreform ergeben (z. B. durch den Bezug von Werkzeugen, Modellen usw. zu neuen Preisen, durch Veränderung der Transporttarife, durch Wirksamwerden neuer Abgabepreise für im eigenen Betrieb hergestellte Erzeugnisse, durch Veränderung von Handelsspannen), werden ausgeglichen:

- a) bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks
 - durch Gewinnausgleich nach den Bestimmungen der Anordnung vom 14. November 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Industriepreise wirksam werden (GBl. II S. 818),
 - durch Steuerermäßigung gemäß Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711);
- b) bei den privaten Handwerksbetrieben
 - durch den Gewinnausgleich bzw. Steuerermäßigung nach den Bestimmungen der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern und Inhabern von Kleinindustriebetrieben.*

(5) Der Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen erfolgt durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen —.

(6) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — kann auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 die Zuführung beim Gewinnausgleich bzw. die Verrechnung der Steuerermäßigung mit steuerlichen Abschlagszahlungen monatlich bzw. vierteljährlich vornehmen.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

Der Minister
der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter
des Ministers

Der Leiter
des Amtes
für Preise

Halbritter

* Wird in einem der nächsten Gesetzblätter veröffentlicht.